

(3) Neben der Strafe nach Abs. 1 kann außerdem dem Täter auf die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren die Tätigkeit im Druckerei- und Ver-
vielfältigungsgewerbe untersagt werden.

§ 5

(1) Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Gr o t e w o h l
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. S t e i n h o f f

Verordnung

über die Gründung der Deutschen Saatgut-
Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).

Vom 22. Dezember 1950

Zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion ist die Versorgung mit Qualitätssaatgut von entscheidender Bedeutung. Um den Handel mit Saatgut, Pflanzgut und Sämereien zu fördern, wird dieser einer Handelszentrale übertragen; hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 wird die volkseigene „Deutsche Saatgut - Handelszentrale (DSG - Handelszentrale)“ als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet; sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Die DSG-Handelszentrale untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die DSG-Handelszentrale ist eine selbständige planende und bilanzierende Einheit der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die DSG-Handelszentrale gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft.

§ 4

Die DSG-Handelszentrale hat Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 5

Zum 1. Januar 1951 hat die DSG-Handelszentrale eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 6

(1) Anlagevermögen wird der DSG-Handelszentrale auf Antrag durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Der Artrag bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Die DSG-Handelszentrale hat je eine Zweigstelle zu errichten in:

Schwerin, Potsdam, Dresden, Halle und Erfurt.

Außenstellen können mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik errichtet werden.

§ 8

Organisation und Aufgaben der DSG-Handelszentrale werden durch deren Satzung geregelt; diese bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

G r o t e w o h l
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

S c h o l z
Minister

Anordnung

über die Liquidation der Deutschen Saatzucht-
Gesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft (DSG), Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aufgelöst.

(2) Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

§ 2

Der Auflösung der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft ist die Bilanz zum 31. Dezember 1950 als Liquidations-Bilanz zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Forderungen gegen die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft sind bis zum 31. Januar 1951 bei der Abwicklungsstelle der DSG-Zentrale, Berlin W 9, Linkstraße 18, anzumelden.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt nicht angemeldete Forderungen finden keine Berücksichtigung.

§ 4

(1) Das Umlaufvermögen der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft wird der volkseigenen Deutschen Saatgut-Handelszentrale übertragen.

(2) Für das Anlagevermögen findet der § 6 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale [DSG-Handelszentrale] (GB1. S. 1220) Anwendung.